

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 20.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Anlage zu § 13 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften, wird wie folgt ergänzt:

- Pfarrer-Leube-Straße 39
Nutzungsentschädigung 3,38 €/m²
Laufenden Betriebskosten pauschaliert pro Person und Monat 180 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Schussenried, den 21.07.2017

Achim Deinet
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.